

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath vom 10.10.2017

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1.32 -Wilhelmstraße / Goethestraße / Düsseler Straße Ausschluss von Vergnügungsstätten-

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.32 - Wilhelmstraße / Goethestraße / Düsseler Straße Ausschluss von Vergnügungsstätten- beschlossen.“

Der im Übersichtsplan (siehe Anlage 1) dargestellte Planbereich umfasst in Gemarkung Wülfrath,

- Flur 16, die Flurstück Nrn. 106, 107, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 127, 128, 129, 289, 290, 326, 327, 418, 421, 423, 436, 606, 608 (teilweise), 651, 653, 657,
- Flur 17, die Flurstück Nrn. 40, 41, 61, 63, 64, 81, 88, 89, 103, 107, 109, 110, 174, 195, 197, 198, 206, 207, 217, 218, 219,
- Flur 19, die Flurstück Nrn. 12, 339, 366, 370, 371, 372, 373, 374, 375 (teilweise), 376, 377, 378, 379, 380, 381, 384, 385, 389, 390, 392, 420.

Die Grenzen werden wie folgt umschrieben:

- im Norden durch die Wilhelmstraße von der Fußgängerzone bis zur Mettmanner Straße einschließlich der südlich angrenzenden Grundstücke bis zur Südstraße,
- im Westen durch die Fußgängerzone, Im Spring bis zur Einmündung Goethestraße (ausgenommen der Häuser Goethestraße 20, 18 und 16) über die Goethestraße bis zur hinteren Grundstücksgrenze des Gebäudes an der Ecke Parkstraße/Goethestraße,
- im Süden durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Gebäude entlang der Goethestraße bis zur Düsseler Straße und
- im Osten durch die Düsseler Straße, hinter den Gebäuden Düsseler Straße 9-11 und Mozartstraße 2b.

Die Abgrenzung des Planbereichs ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1), der keine Planaussage enthält.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 30 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von

der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Wülfrath, 10. Oktober 2017

gez. Dr. Panke
Bürgermeisterin

STADT WÜLFRATH

Bebauungsplan Nr. 1.32 "Wilhelmstraße/Goethestraße/Düsseler Straße Ausschluss von Vergnügungsstätten"

Übersicht

Maßstab: 1:5.000

Gemarkung: Wülfrath

